

# Satzung

## **des Erlenbacher Carneval Vereins 1960 e.V. Erlenbach bei Marktheidenfeld**

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### §1

Der Erlenbacher Carneval Verein 1960 e.V., nachstehend im Text kurz ECV genannt, wurde im am 29.02.1960 mit Sitz in Erlenbach gegründet.

Der ECV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er bezweckt in gemeinnütziger Weise das fränkische Brauchtum, Carneval, Fastnacht bzw. Fasching in seiner landsmannschaftlich gebundenen Art und die kulturhistorische Bedeutung zu pflegen, die damit verbundenen alten Sitten und Volksbräuche im Sinne der Tradition zu schützen, versandetes Kulturgut wieder aufleben zu lassen und der Nachwelt zu erhalten. Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch das Abhalten entsprechender Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Der ECV ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Zwecke.

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### §2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Mitgliedschaft

#### §3

Der ECV hat:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Satzung des Vereins anzuerkennen und seine Zielsetzung zu fördern und anzustreben.

## §4

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die Interesse an carnavalistischem Tun hat, mithilft, es zu fördern, um den Brauch der Fastnacht zu erhalten.

Mitglieder werden durch die Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags aufgenommen.

Minderjährige Mitglieder bedürfen der Erlaubnis des Erziehungsberechtigten.

Die aktive Mitwirkung an Veranstaltungen des ECV bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Vorstandschaft.

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

## §5

Wer sich außerordentliche Verdienste um den Verein und um den fränkischen Fasching erworben hat, kann von der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident ernannt werden.

Über die Ernennung ist eine Urkunde auszustellen, die in geeigneter Weise durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu überreichen ist.

## §6

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt; jedoch ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, der Austritt ist dem 1. Präsidenten schriftlich zu erklären.

b) durch Ausschluß durch einen Vorstandbeschuß wegen:

- 1) ehrenrührige Vergehen;
- 2) ungebührlichem Verhalten bei Veranstaltungen des Vereins;
- 3) Handlungen, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufen;
- 4) Schädigung des Ansehens des Vereines;
- 5) vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum;
- 6) Nichtzahlung eines einjährigen Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung durch ein Vorstandsmitglied.

Gegen den Vorstandsbeschuß steht dem Betroffenen das Einspruchsrecht zur nächsten Generalversammlung zu, die dann endgültig über den Beschuß entscheidet.

c) durch Tod.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluß erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Eine Rückerstattung der geleisteten Beiträge ist ausgeschlossen. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben, bzw. dessen Wert zu erstatten.

Wer dem Verein angehört, kann einem anderen Ortsverein, der die gleichen Ziele verfolgt, nicht angehören.

## Beiträge der Mitglieder Organe des Vereins

### §7

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie dessen Einhebung setzt die Generalversammlung fest.

Ehrenmitglieder sind von den Beitragssätzen befreit.

### §8

Die Organe, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden, sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

### §9

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Präsidenten und Vizepräsidenten
- b) dem Protokollchef
- c) dem Schatzmeister und stellv. Schatzmeister
- d) mindestens 6 Beisitzern mit bestimmten Aufgabenbereichen

Die Bestellung des Sitzungspräsidenten und des Zugmarschalls durch die Vorstandschaft bedarf der Genehmigung der Generalversammlung.

Sitzungspräsident und Zugmarschall, sowie ein evtl. Vertreter einer Jugendgruppe des ECV haben, sofern sie nicht dem unter a) - d) genannten Personenkreis angehören, Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.

### §10

Die Vorstandschaft bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von einer ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Eine Neuwahl findet alle 3 Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl durch die Generalversammlung im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode durch Tod bzw. Rücktritt aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, den vakant gewordenen Posten neu zu besetzen. Dies ist durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen.

Im Fall des 1. und 2. Präsidenten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der gesetzlichen Frist einzuberufen.

In die Vorstandschaft kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden, das die Voraussetzungen des § 4 erfüllt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

## §11

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung.

Ehrenvorstände haben in der Vorstandschaft Sitz und Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind hierin wörtlich aufzunehmen. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind vertraulich, soweit ihr Inhalt nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt ist.

Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident als sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident zur Ausübung der Befugnisse des Präsidenten jedoch nur bei dessen Verhinderung befugt.

## Wahlen und Generalversammlungen Kassenprüfung und Entlastung

## §12

Die Wahlen werden von einem durch die Generalversammlung zu wählenden Wahlausschuß, bestehend aus dem Wahlausschußvorsitzenden und zwei Beisitzern, geleitet.

## §13

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Abschluß der Faschingskampagne statt.

Der Tag der Generalversammlung ist mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Erlenbach bekannt zu geben.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Berichterstattung der Vorstandschaft
- b) Berichterstattung des Schatzmeisters
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) gegebenenfalls Neuwahlen bzw. Satzungsänderungen
- f) Verschiedenes

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Protokollchef im genauen Wortlaut schriftlich niedergelegt.

Außer der Satzungsänderung (siehe §20) werden Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist Stichwahl erforderlich.

Die Generalversammlung ist abgesehen in den Fällen des § 16 dieser Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Generalversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## §14

Eine außerordentliche Generalversammlung hat der Präsident oder der Vizepräsident einzuberufen:

- a) wenn es die Vorstandschaft durch einfachen Mehrheitsbeschluß verlangt;
- b) wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

## §15

Die von der ordentlichen Generalversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die gesamten finanziellen Vorgänge des Vereins zu überprüfen.

Sie sind verpflichtet, neben ihrer Berichterstattung der Kassenprüfung an die Generalversammlung Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge unverzüglich an die Vorstandschaft zu unterbreiten.

Die Entlastung der Vorstandschaft erfolgt nach Anhören der Kassenprüfung.

Zwei Kassenprüfer werden von der Generalversammlung alle drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied der Vorstandschaft sein.

## Auflösung

### §16

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, in welcher 2/3 der gesamten Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 3 Monaten eine zweite außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die dann auch ohne Anwesenheit von 2/3 der gesamten Mitglieder beschlußfähig ist. Sie entscheidet mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt durch Stimmzettel. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl unter 14 Personen sinkt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach Begleichung etwaiger Vereinsschulden, an die Gemeinde Erlenbach zwecks gemeinnütziger Verwendung zur Pflege des Fränkischen Brauchtums von Carneval, Fastnacht bzw. Fasching in seiner landsmannschaftlich gebundenen Art und dessen kulturhistorischer Bedeutung.

## Datenschutz/ Recht am Bild

### §17

Die Mitglieder sind mit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins einverstanden. Die erfassten Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke genutzt. Eine Weitergabe der erfassten Daten an Dritte erfolgt nicht.

Davon ausgenommen ist die Übermittlung der Zustelladressen für die Übersendung der Vereinsmitteilungen und einer Mitgliederzeitschrift (sofern vorhanden) an damit beauftragte, zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gesondert verpflichteten Unternehmer.

Wird den Mitgliedern ein Mitgliederverzeichnis zur Verfügung gestellt, so werden nur die Adresdaten der damit einverständenen Mitglieder aufgenommen.

Mitglieder, bei minderjährigen deren gesetzliche Vertreter stimmen der Erstellung und Veröffentlichung von Bildaufnahmen jeglicher Art bei allen Veranstaltungen des Vereins zu.

Die Generalversammlung kann ergänzend eine Datenschutzordnung erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## Vereinsordnungen

### §18

Der Verein kann zur Regelung interner Abläufe weitere Vereinsordnungen erlassen; diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Für die Vorbereitung und Durchführung einer Vereinsordnung ist die Vorstandschaft zuständig.

Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche erlassen werden:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Wahlordnung
- Ehrenordnung
- Datenschutzordnung
- Veranstaltungsordnung
- Hüttleordnung

Über Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung beschließt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

## Allgemeine Bestimmungen

### §19

Die Vorstandschaft kann bestimmen, dass nach Maßgabe allgemeiner Kriterien

- a) Auslagen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern in nachgewiesener Höhe ersetzt werden
- b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach steuerlichen Vorgaben erhalten. Die Zahlung der

Aufwandsentschädigung richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.  
Rechtsanspruch besteht nicht.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Die Haftung der Vorstandschftsmitglieder oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.  
Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## Satzungsänderungen

### §20

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen einer Generalversammlung beschlossen werden.
2. Ein Antrag zur Änderung oder Ergänzung der Satzung ist in der Einladung der Generalversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu machen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden zur Sicherstellung der Rechts- oder Eintragungsfähigkeit oder der Steuerbegünstigung verlangt werden, kann die Vorstandschaft vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

---

#### Anhang zur Satzung

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder der zuständigen Registerbehörde zur Herbeiführung der Eintragung vorgeschrieben werden, werden in Abweichung zu §20 der Satzung bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung von der Vorstandschaft einstimmig beschlossen und umgesetzt.

Diese Änderungen oder Ergänzungen werden unverzüglich nach der Beschlussfassung auf der Homepage des Vereins unter [www.ecv1960.de](http://www.ecv1960.de) bekannt gemacht.

Die Neufassung stimmt mit der Erstfassung, sowie den Änderungsfassungen überein.

Erlenbach, den 11.05.2013

Silke Wiesmann  
(Protokollchefin)

Martin Müller  
(1. Präsident)

---

Die in der Generalversammlung am 11.05.2013 beschlossene Neufassung der Satzung wurde am 30.07.2013 in das Vereinsregister eingetragen.

Diese elektronische Version der Satzung des Erlenbacher Carneval Verein 1960 e.V. wurde zur Darstellung im Internet und zum Download erstellt.

Ausdrucke dieser elektronischen Version werden nicht als Vereinssatzung im rechtlichen Sinn zugelassen.

Das Original ist jederzeit beim Protokollchef und/oder beim 1. Präsidenten einsehbar.

Gez.  
Silke Wiesmann  
Protokollchefin